

Übersicht denkbarer Modelle zur Änderung der Rechts- und Organisationsform des SB 216 Von der Heydt-Museum

	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. §114 a GO NW)	GmbH	Stiftung
Vorschriften	GO NW, EigBetrVO, Satzung	GO NW, Satzung, Kommunalunternehmensverordnung (KUV)	GO NW, GmbHG, Gesellschaftsvertrag, evtl. AktG	GO NW, Satzung, Stiftungsgesetz, BGB
Organe	<ul style="list-style-type: none"> • Werk-/Betriebsleitung • Werksausschuss 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstand • Verwaltungsrat 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung • Aufsichtsrat (evtl. fakultativ) • Gesellschafterversammlung 	<p>Selbständige Stiftungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstand • Geschäftsführer (fakultativ) • Beirat (fakultativ) • Kuratorium (fakultativ) <p>Unselbständige Stiftungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kuratorium (fakultativ) • Verwaltung durch Treuhänder (z.B. Stadt)
Haftung der Gemeinde	Unbeschränkt	Unbeschränkt im Rahmen der Gewährsträgerhaftung	Theoretisch auf Einlage beschränkt	Keine, aber Notwendigkeit der Ausstattung der Stiftung mit ausreichendem Stiftungskapital

<p>Vorteile</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Wirtschaftsführung und Rechnungswesen als Sondervermögen der Stadt • Wirtschaftliche und hohe organisatorische, aber keine rechtliche, Selbständigkeit • Größere Selbständigkeit bei Personalentscheidungen • Eigenständigkeit bei der Bewirtschaftung der Personal- und Sachressourcen • Verbleibende Steuerungsmöglichkeiten des Rates durch EigBetrVO, Satzung und Dienstabweisung • Höhere Transparenz durch Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens • Höhere Beweglichkeit in der Wirtschaftsführung durch umfassende Deckungsfähigkeit im Erfolgsplan sowie Übertragungsmöglichkeiten im Vermögensplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Flexible öffentlich-rechtliche Rechtsform • Eigene Rechtspersönlichkeit • Leitung durch Vorstand in eigener Verantwortung • Höhere Transparenz durch kaufmännische Buchführung • Besteuerung nur im Rahmen eines BgA • Aufstellung des Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften • Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer • Überwachung des Vorstandes durch Verwaltungsrat 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Wirtschaftsführung und Rechnungswesen durch zwingend vorgeschriebene kaufmännische Buchführung • Eigenständigkeit wegen Rechtsform des privaten Rechts • Große Beweglichkeit der Geschäftsführung • Erstellung eines kaufmännischen Abschlusses (nach HGB) • Steuerungsmöglichkeiten durch Satzung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Wirtschaftsführung und Rechnungswesen • Eigene Rechtspersönlichkeit nur bei selbständigen Stiftungen (unselbständige Stiftungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit)
-----------------	--	---	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Effizienzsteigerung durch mehr Zuständigkeiten der Werkleitung und Einbindung des Werksausschusses • Klare Verantwortlichkeiten für das Betriebsergebnis • Aufstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz und GuV • Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfers • Keine völlige Lösung von der Stadt (lediglich Sondervermögen) 			
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Mehraufwand/erhöhter Arbeitsaufwand durch eigenen Wirtschaftsplan und eigenes Rechnungswesen • Mehraufwand durch Prüfung des Jahresabschlusses • Unter Umständen Probleme bei der Verrechnung von Leistungen/Kosten von Querschnittseinheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet die Gemeinde unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft) • Die Beteiligung von Dritten ist wie beim optimierten Regiebetrieb und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht möglich • Anwendung der Vergabe- 	<ul style="list-style-type: none"> • Abnabelung von der Gemeinde (Verselbständigungstendenzen) • Kosten für Geschäftsführung und Aufsichtsrat • Geringere Möglichkeiten der Einflussnahme durch Rechtsform • Evtl. Probleme bei der Verrechnung von Leistungen zwischen Betrieb und Stadt • Evtl. steuerliche Mehraufwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Stiftungskapital ist bar einzuzahlen und ist nicht anzutasten. • Aufwendungen sind überwiegend aus dem Ertrag des Stiftungskapitals (i.d.R. Zinsen) sowie Zuwendungen/Spenden zu bestreiten. • Die Einbringung von Sachvermögen in das Stiftungskapital ist zwar möglich, erwirtschaftet dann aber

	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Transparenz durch kaufmännisches Rechnungswesen bedeutet nicht automatisch auch eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit • Anwendung der Vergabegrundsätze nach § 31 GemHVO 	<p>grundsätze nach § 31 GemHVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Evtl. Probleme bei der Personalüberleitung 	<p>keine Zinserträge.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.
--	---	------------------------------------	--	---

Die Variante „Aktiengesellschaft (AG)“ wurde nicht dargestellt, da gem. § 108 Abs. 3 GO NW eine Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen darf, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Auf Ausführungen zu einer AG wird daher verzichtet.

Ebenso wurde die Variante „echter Eigenbetrieb“ nicht untersucht, weil es sich bei dem untersuchten Bereich um Einrichtungen im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NW handelt, die nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten und für die die Vorschriften, die für Eigenbetriebe gelten, nur entsprechend angewandt werden.